

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 9. (4. März 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu 1/2 Bogen. — Pränumerationspreis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 4. März.

N^o. 9.

Ueber die Privatbeichte*),

ein Correferat aus dem letzten Generalprediger-verein.

„Der Werth eines Seelsorgers steigt und fällt mit dem „Umfange seiner Privatbeichtpraxis, der Werth der Gemeinde mit der Oeffentlichkeit ihrer Buße.“

Das ist ein hartes Wort für uns Alle und doch ist es ein wahres, denn je inniger und offener ein Verhältniß, desto wahrer, schöner und wirksamer ist es.

Das sieht man in unserer Zeit und verlangt die Wiedereinführung der Privatbeichte. Es drückt den Prediger, der zum vollen Berufsbewußtsein des Seelsorgers erwacht ist, die Entfernung der Gemeinde von ihm, es drückt die redlichen Kirchenfreunde der traurige Zustand der Bußlosigkeit, die Verwirrung der sittlichen Begriffe, die Schlassheit der allgemeinen Beichte und die damit verbundene Gleichgültigkeit gegen Evangelium, Sacrament, ja gegen alles Kirchenwesen.

Das hofft man durch die Privatbeichte zu ändern, und bedenkt nicht, daß sie erst die Entfremdung und Bußlosigkeit recht zum Bewußtsein bringen und zu Tage legen würde.

So wenig Carl der Große durch die Taufe Christen machen konnte und das Kinderabendmahl der Griechen Gottselige schafft, so wenig können wir durch die Privatbeichte Bußfertige schaffen.

Die Privatbeichte steht nicht am Anfange der Buße als ihre Schöpferin, sondern am Ende als ihre Vollenderin, ihre

Zuflucht, denn die Buße ist merum dei donum et non vicium nostrarum opus (Gottes Geschenk, nicht unser Werk), die Beichte nur der Beistand des Geistlichen zu ihrer Vollendung, gleichsam operatio Medicorum, wie die Alten sagten, Arzthilfe zur Wiegeburt (Concil. Gabil. 8. 33.) die der Büßer frei suchen muß; des Arztes Pflicht aber ist, so zu wirken, daß der Büßer sie sucht.

Ja, wie die h. Taufe Ende und Ausgangspunkt, oder sacramentlicher Gipfel der biblischen *Metanoia*, der Ueberzeugung von der Nichtigkeit der jüdischen todtten Werke, der Falschheit ihrer sittlich-religiösen Denk- und Handlungsweise und der Sündlichkeit des heidnischen Götz- und Lustdienstes ist, — wie das heilige Abendmahl sacramentlicher Gipfel der biblischen *zovavria*, oder der durch Christi Leben gewonnenen Einverleibung oder Vereinigung mit ihm und der Gemeinde, und der durch Aneignung seines Opfers gewonnenen Lebensgemeinschaft in heiliger Freudigkeit zu Gott ist; so hat die Privatbeichte am Ende der christlichen Buße den Character eines Vorsacraments, sowohl im Verhältniß zur Taufe als zum Abendmahl (*reditus ad baptismum*. Catech. maj. p. 549), welches in seinem Hauptstücke, der Absolution, oder Losprechung, mit dem Sacrament zusammenfällt und darin seine Vollendung findet, wie etwa bei einem Documente persönliche Unterschrift im amtlichen Siegel. Sie ist also Ausgang der inneren Buße oder des durch Bußunterricht, Bußerziehung und Bußprüfung belebten und gesteigerten Schuldbewußtseins, bei welchem der Mensch mehr nöthig hat als das allgemeine Bekenntniß der Schuld, mehr als die allgemeine Versicherung der Gnade Gottes, bei welchem er das Bedürfniß hat, daß der, welcher ihm die Versicherung ertheilt, auch seine Sünde kenne, und sie dafür ertheile, bei welchem es ihm unerträglich ist, anders vor Menschen zu stehen als vor Gott, und mit ihnen seine Gnade zu theilen. Sie muß also frei sein, freie That des besonderen Bedürfnisses; das Bedürfniß

*) Wir geben dieses Correferat und das Referat über unser Beichtwesen in Nr. 7 und 8 uns. Bl., welche beide in der Versammlung des Gen.-Pr.-Ver. im Herbst 1853 vorgetragen wurden, auf den Wunsch dieses Vereins, weil dieselben seinen Verhandlungen über unser Beichtwesen in der nächsten Frühjahrsversammlung als Grundlage dienen sollten.



aber muß vor jedem als ächt menschlich und christlich anerkannt werden.

Ein unbefangener Blick in die Geschichte ihrer kirchlichen Gestaltung mag das beweisen, wie wenig christlich die Privatzwangsbeichte ist.

Daß die Privatbeichte im N. T. nicht vorkommt, wenigstens nicht als kirchliche Anstalt, darüber sind wir wohl einig, zumal selbst Katholiken ihre Ohrenbeichte nicht in der Schrift finden, sondern nur die Befugniß zu ihrer Einführung aus Stellen wie Matth. 18, 18., Joh. 20, 23. folgern.

Wie hätte auch in einer innigen Gemeinschaft, wie die der apostolischen und der ersten Christengemeinden war, ein anderes Beichtideal sein können, als die öffentliche Beichte, *confessio publica*, oder das: „Bekennet unter einander eure Sünde“ — des Jacobus. Sie waren ja Ein Herz und Eine Seele, lebten in einem großen Freundschaftsbunde, geschlossen auf dem Grunde eines Welt und Weltrückichten überwindenden Glaubens.

Daher finden wir in der Kirchengeschichte der beiden ersten Jahrhunderte die Privatbeichte nicht, sondern nur die öffentliche Buße mit Bekenntniß der Sünden und absolvirenden Fürbitte.

Im 3. Jahrhunderte erscheint plötzlich die Privatbeichte.

Wie ein Ungewitter brach nämlich im Jahre 250 p. Chr. die Decische Verfolgung über die sicheren Christen herein, deren erschlaftes Leben Cyprian von Carthago bitter beklagt, die nach zahlreichem inneren und äußeren Abfall zum öffentlichen Bekenntniß und Buße nicht fähig waren. Da bestellte man besondere Bispriester, denen heimlich gebeichtet werden konnte, und die den Beichtenden dann besondere Bußübungen auflegten, aber nicht die Absolution erteilten. Gegen diesen Schleichweg erhoben sich die Novatianer, die jede Wiederaufnahme Abgefallener verwarfen, und dem Nectarius, Patriarchen von Constantinopel, gelang es, durch Benützung eines scandalösen Beichtnißbrauchs, die Bispriester wieder zu entfernen, ohne damit die öffentliche Buße aufzuheben, die dem Bedürfniß überlassen blieb, aber nicht selten wieder, wie z. B. durch Theodor v. Tarsen, mit Privatbeichte verbunden wurde.

Hier liegt unbestreitbar in der griechischen Kirche der Anfang der Privatbeichte, hervorgehend aus der Lästigkeit der öffentlichen Beichte und als ein Ersatz dafür eingeführt.

In der römischen Kirche dauerte die öffentliche Beichte länger, und erst Leo der Große schaffte sie 450 p. Chr. ab. Er that aber noch mehr, er dehnte die Bispriesterschaft auf alle Geistlichen aus, so daß jeder ordentliche Priester das Recht und die Vollmacht dazu erhielt. Diese Beichte aber war frei, Act des freien Willens, und die Lösprechung (*absolutio*) geschah in *Deprecativform*, d. h. der Priester trat als Fürbitter ein.

Leo der Große ist also eigentlich Vater der Privatbeichte, aber nicht der katholischen Ohrenbeichte, denn die ward Zwang und die Vergebung dabei an Gottes Statt erteilt.

Nach ihm, im 6. u. 7. Jahrhunderte, kommen schon Beispiele von Zwangsbuße vor, im 8. und 9. Jahrh. staatliche Zwangsmittel und im 10. Jahrh. die Ausdehnung der Bußwirkungen über die Grenzen des Lebens. Aber erst im 12. Jahrhunderte, als die Beichte Sacrament wurde, trat allgemeiner Zwang ein, und die Ertheilung der Vergebung in Imperativform, d. h. an Gottes Statt, wurde wesentlich.

In dieser Form wurde endlich im 13. Jahrhunderte die Privatbeichte als Ohrenbeichte durch Innocenz III. zum Gesetz erhoben und jeder bei seiner Seligkeit verpflichtet, jährlich und Alles, selbst die Gedanken sünden zu beichten.

Dadurch, und durch den Mißbrauch der Mönche und Bischöfe, denen sich bald die Päpste mit ihren Vorbehalten und Ablass zugesellten, wurde die herrliche Anstalt der freien Privatbeichte zu einem schandbaren Wuchermittel für ungeistliche Priester und zu einer Last und einem Verderben für das Volk. Dies wurde schon von den Waldensern, Albigensern, Wittesiten und Hussiten, wie von anderen einzelnen christlichen Männern erkannt, und öffentlich gerügt, aber noch war die Frucht nicht reif zum Falle, die Zeit zur Reform nicht erfüllt. Erst im 16. Jahrhunderte fand die Kirche des Herrn, mit der von Einzelnen angeregten Reform ihres Beichtwesens, einen Wiederhall im Herzen des deutsch-christlichen Volkes, tief und umfangreich genug zum erfolgreichem Kampfe gegen das mächtige Rom, und Männerherzen, kenntnißreich, gläubig, entschrieben, und gewissenhaft genug den Kampf zu leiten, fortzusetzen und zu vollenden. Dieser Kampf war aber nicht gegen die Privatbeichte gerichtet, wie sie Leo gewollt, sondern gegen die Zwangsöhrenbeichte Innocenz III.; denn die Privatbeichte war von den Reformatoren, namentlich Luther und Melancthon, in persönlicher Benützung und amtlicher Abhaltung als ein großer Segen für bußfertige Herzen, und fast unentbehrliches Mittel seelsorgerlichen Einwirkens auf religiös Ungebildete genossen und erkannt.

Sie verwarfen deshalb in ihren Bekenntnissen 1) die Ohrenbeichte als jährliche Privat-Zwangsbuße aller Sünder und die sacramentliche Auffassung der Absolution, insofern sie zur Rechtfertigung dieses Zwanges diente, und behielten 2) die Privatbeichte bei, und erklärten sie für relativ nothwendige Bedingung würdiger Abendmahlsfeier; denn der Leib des Herrn, heißt es in der Augsburger Confession, pflügt (*solet*) keinem gereicht zu werden, als vorher Ausgeforschten (*Exploratis*) und Losgesprochenen (*absolutis*). Diese Ausforschung sollte aber nur dazu dienen, daß der Beichtiger des wahren Bußsinnes bei seinem Beichtfinde gewiß werde, und die Absolution in *Indicativform* (Ich vergebe Dir Deine Sünden etc.) sollte nur dazu dienen, den Beichtenden der Vergebung seiner besondern Schuld gewiß zu machen.

Hieraus folgte für die Gestalt der lutherischen Privatbeichte:

1) Da alle Sünden aus Einer Quelle fließen und Eine

Folge haben, so war dabei ein Bekenntnis aller oder vieler Sünden nicht nöthig und es genügte auch ein allgemeines Bekenntnis. (Catechismus.)

- 2) Da die Vergebung der Sünde, nach Ev. Luther. Glauben an das Verdienst Christi, eine geschichtliche Thatsache ist, und das Gewissmachen der Zurechnung für den Beichtenden Zweck der Absolution, so war die Indicativform, das Entschiedene: „Ich spreche Dich los u. s. w.“ nicht bloß zulässig, auch ohne sacramentale Auffassung der Privatbeichte, sondern vorzüglich, wenn auch nicht absolut nothwendiger (Apolog. p. 183) als das Declarative und Optative: Gott ver-gebe Dir u.
- 3) Da der evangelische Begriff vom Priesterthum dasselbe nicht auf bestimmte Personen beschränkt, sondern nur durch bestimmte Personen beruflich repräsentirt, so war die Lossprechung nicht absolut amtlich, sondern der Geistliche hatte das Amt der Lossprechung, der Laie das Recht, wo das Amt fehlte. (Schmalk. Art. p. 353. In casu necessitatis absolvit etiam Laicus et sit minister ac pastor alterius.)
- 4) Die Beichte ist frei, aber wer das Abendmahl will, muß auch nach kirchlicher Ordnung die Beichte wollen (Augsb. Conf.). Jedoch die Beichte ist nicht nothwendig nach göttlichem Rechte (jure divino), sondern nach kirchlicher Regel (Apolog. p. 160. Unterricht der Visit. Art. 4.).

Wäre die Ev.-Luther. Kirche diesen Grundsätzen treu geblieben und hätten die Streitigkeiten in ihrem Schooße im 16. und 17. Jahrhundert nicht die Privatbeichte verdächtigt, so wäre es im 18. Jahrhundert nicht zu einer fast in alle Länder eingeführten **allgemeinen Beichte** mit öffentlicher Schuldbekennnisse und declarativen Absolutionsform gekommen; denn selbst die Reformirten, welche gleich Anfangs die allgemeine Beichte einführten, schätzten die Lutherische Privatbeichte (Confessio Helv. I. 14. Calvini Inst. III. 3. Colloq. Lips. p. 403. Decl. Thoc. p. 434.), nur verwarfen sie jeden Zwang und jede bestimmte Form. Diese Hochschätzung der Privatbeichte geben sie auch in der bei ihnen eingeführten Vorbereitung zur Communion dadurch zu erkennen, daß sie die Beichtenden bei besonderen Gewissensangelegenheiten zur Offenbarung gegen den Geistlichen auffordern.

Jene unzähligen Streitigkeiten zwischen Ueberschätzung und Geringschätzung der Privatbeichte, wie sie ein Deutschmann, Dippel, Schade, selbst Arndt und Spener anregten, verbunden mit erschlaftem Bußsinn, Stolz der höheren Stände, und Aufklärungssucht, mußten im 18. Jahrhundert die Privatbeichte sterben lassen, wie sie einst im 3. Jahrhundert die öffentliche Beichte sterben ließen, und sie kann nur in der Freiheit durch inniges Verhältniß der Geistlichen und Gemeinden wieder auferstehen, immer aber als kirchliche Anstalt in zwingender Form.

Ueberschauen wir nun diese Entwicklungsgeschichte der kirchlichen Beichte, so erscheint sie uns in 6facher Gestalt.

- 1) In ihrer Vollenbung ist sie öffentliche Sonderbeichte mit öffentlicher Buße und absolvirender Fürbitte; so in dem 1. und 2. Jahrhundert.
- 2) Im 3. Jahrhundert wird sie Privatbeichte vor einem besonders erwählten Bispriester mit öffentlicher Buße und Absolution.
- 3) Vom 5. bis 12. Jahrhunderte ist sie freie Privatbeichte bei jedem ordentlichen Geistlichen, der die Absolution in Form der Fürbitte erteilt, ohne öffentliches Bekenntnis und Buße.
- 4) Im 12. und 13. Jahrhunderte wird die Privatbeichte überall jährliche sacramentliche Ohrenbeichte aller Sünden, auch der Gedanken, bei Verlust der Seligkeit, mit indicativer Absolutionsform als wesentlich nothwendig. So bleibt sie mit wenigen gewagten Ausnahmen bis ins 16. Jahrhundert.
- 5) Im 16. Jahrhundert schwindet die sacramentalische Ansicht und die Evangelisch-Lutherische Kirche setzt an die Stelle der jährlichen Zwangsohrenbeichte aller Sünden die regelmäßige Privatbeichte einzelner Sünden als Belege der Schuld mit indicativer Absolutionsform, und macht sie zur Bedingung der Abendmahlsfeier.
- 6) Im 18. Jahrhunderte, namentlich seit 1739, wird die allgemeine Beichte, wie sie schon im 16. Jahrhundert die Reformirten annahmen, mit öffentlichem Schuldbekennnisse und declarativer Absolution, fast in allen protestantischen Ländern als Vorbereitung zum heiligen Abendmahle eingeführt.

Diese letzte Gestalt hat die Beichte jetzt auch in unserer Oldenburgischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, und dieselbe verdient in dieser Gestalt den Namen Lutherische nicht, weil Luther entschieden für die Privatbeichte war. Ob es aber nothwendig und möglich ist, die Lutherische Privatbeichte wieder einzuführen, ist eine andere Frage.

Die von den Reformatoren eingeführte sub 5 bezeichnete Privatbeichte ist noch nicht die wahre Beichte der Urkirche. Luther hat sich also auch accommodirt.

Wollen wir eine Beichte nach dem Geiste des Evangeliums und dem wahren apostolischen Gemeinwesen erstreben, so müssen wir die sub 1 bezeichnete öffentliche Beichte mit öffentlicher Demüthigung vor Gott und gemeinschaftlicher Absolution in gläubiger Fürbitte einzuführen suchen. (Matth. 18, 18. Jac. 5, 16.) Das ist die wahre Beichte, die sich immer wieder erneut, wo sich der wahre christliche Buß- und Heilsinn eine neue Gemeinde bildet. Dieser Versuch wird wohl keinem von uns einfallen. Wir können nicht einmal die zweite Stufe, die Geheimbeichte mit öffentlicher Buße erstreben, ja nicht einmal die dritte, Allgemeinheit der freien Privatbeichte vor dem Geistlichen mit Privatabsolution. Und warum

nicht? Es ist im Eingange gesagt, weil der Geistliche der Gemeinde zu fern steht, und die Gemeinde zu wenig Bußsinn hat. Wenn man dies bestreiten will, so mache man den Versuch, die Privatbeichte beim Kirchenrathe und der Kreisynode einzuführen. Diese beiden sollen ja den Lebensfern der Pfarr- und Kreisgemeinde bilden und von ihrer Lebenspflege soll die Wiedergeburt der Gemeinden ausgehen. — Man mache es etwa so: Der Kirchenrath einer jeden Gemeinde versuche die Privatbeichte bei sich selbst einzuführen. Jeder Kirchenälteste lege jährlich zur Zeit des Zusammentritts der Kreisynode sein Privatbekenntniß vor dem Geistlichen ab, und jeder Geistliche am Synodalorte vor dem Vorsitzenden der Kreisynode. Alsdann spreche beim Eröffnungsgottesdienste der Vorsitzende der Kreisynode unter Zustimmung aller Mitglieder ein öffentliches Schuldbekenntniß vor der versammelten Gemeinde, und die ganze Kreisynode feiere hierauf das heil. Abendmahl, wie es am Rhein und in Westphalen nach §. 51 ihrer Kirchenordnung geschieht.

Ein solcher Versuch wird uns Alle überzeugen, wie schwer die kirchliche Wiedereinführung der Privatbeichte ist, wie wenig fähig die Zeitgemeinde zu ihrer Ablegung und wie wenig geschickt der Zeitgeistliche zu ihrer würdigen Abhaltung ist, und aus beiden Erfahrungen wird uns einleuchten, daß die Privatbeichte, als kirchliche Anstalt, erst eine Folge der Wiedergeburt der Gemeinden und nicht ein Mittel dazu ist, und die freie Privatbeichte des Einzelnen eine Frucht des erneuten Bußsinnes und nicht seine Schöpferin, und eine natürliche Folge nicht Ursache innigen Verhältnisses zwischen Geistlichen und Gemeindegliedern; daß sie aber verschwinden muß, und sich erweitern zum öffentlichen Bekenntniß, je mehr die Gemeinde das wird, was sie war und sein soll, und daß wir mit der allgemeinen Beichte in Verbindung mit freier Privatbeichte für etwaiges Bedürfniß (wenn das ganze Wirken des Geistlichen rechter Art ist), dem Ziele der wahren Beichte näher sind als mit Luther's Privatbeichte in relativ zwingender Form.

Bekenntnistreue.

Für Fragen, wie die obige, die uns zwar allerdings angehen, aber doch nicht eben nahe berühren, darf ich vielleicht den Raum für einige Zeilen in Anspruch nehmen. Dem Herrn Verfasser des Artikels in Nr. 2 dieser Blätter bezeuge ich meinen Dank für seine warme Entgegnung und meine Freude, daß ich mich mit ihm einverstanden erklären zu können glaube. Es freut mich, daß auch er dem engen Confessionalismus nicht das Wort redet, der Männer wie Melancthon, Arndt, Spener u. verfolgte, weil sie etwa in dem einen

oder anderen Wort von dem Sonderbekenntniß abwichen. Es freut mich, daß er die Bauenden — und zwar, wenn ich recht verstanden habe, sie alle — zu den Bekenntnistreuen zählt, also auch ihm nicht das Bekenntniß, das in Worten und Buchstaben besteht, für das erste und nothwendigste gilt, sondern der lebendige Glaube, der durch die Liebe thätig ist. Es freut mich, daß er vor Allem Stephanus nennt und Paulus und Petrus, denn diese wußten gewiß am besten (letztem hatte es der Herr selbst unmittelbar gesagt, Matth. 16.), auf welches Bekenntniß der Herr seine Kirche für alle Zeiten erbaut haben will, so daß wir kaum nöthig halten sollten, uns noch nach einem andern umzusehen, wo wir nur dieses finden.

Gute Borgänger.

In Nr. 4 der Protestantischen Kirchenzeitung wird berichtet, wie die letzte Rheinische Provinzialsynode das Bedürfniß, das kirchliche Leben durch Vermehrung der Andachtsmittel, namentlich durch die Erbauung neuer Kirchen, zu heben, anerkannt und ausgesprochen habe. Dabei wird folgendes Thatsächliche mitgetheilt. In London sind durch freiwillige Beiträge in wenigen Jahren über 60 neue Kirchen gebaut, gegen 300 Hülfgeistliche und mehr als 100 Laiengehülften angestellt. Die freie schottische Kirche (600000 Seelen umfassend) hat in den 8 Jahren ihres Bestehens für ihre kirchlichen Bedürfnisse 17 Millionen Thaler auf dem Wege der Freiwilligkeit aufgebracht. Sodann aus der Heimath: die kleine Gemeinde Düren (400 Seelen stark) hat in 10 Jahren für ihre kirchlichen Gebäude 52,000 Thlr. aufgebracht, freilich besonders unterstützt durch den kirchlichen Sinn eines wohlhabenden Mitglieds; die reformirte Gemeinde in Eberfeld hat zu einer zweiten Kirche 41,000 Thlr. gezeichnet; die Gemeinde Biersen in einigen Jahren 20,000 Thlr., die zu Grefeld zu einem evangelisch. Waisenhaus 22,000 Thlr. Die Rheinische Provinzialsynode hat ihre Ansichten, Wünsche u. s. w. in einem besonderen, auch in den Buchhandel gegebenen, Hefte ausgesprochen, das besonders denen zu empfehlen sein dürfte, die in unserm Lande ähnliche Zwecke verfolgen.

Kirchennachricht.

Predigten am 5. März: 8½ Uhr: Hl. Gepr. Gramberg. 10 Uhr: Past. Gröning. 2½ Uhr: Collab. Arens.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 5. bis 11. März Pastor Gröning. — Die Kirchenbücher führt Past. Greverus.

